

Präsidialverfügung

den 9. Januar 1868

§ 4.

In Folge Besetzung der Stelle Charles Delapalme, Ingenieur in Genf Nr. 38 Soche  
u. f. (Conte. 485.) muss daselbst durch Ladung eines anderen Kantonsrats  
einem gewissen Abfertigung über die Ladung der Masse in Klaffen  
in einem von gefertigung der Comité des études für gewisse Klassen, beson-  
dere Physik u. Geologie vorsteht.

Einzelverträge  
über die Abfertigung  
des Delapalme.

sind ausgestellt:

1. dem die Herren Professoren Dr. Reuter, Belmann & Krauss einzuladen, nach  
Haltgefehrten Jurisdiktion der angestrichen Abten in die Klaffen über die Physik  
des Kantons u. dessen wissenschaftliche Leitung durch die Klaffen zu führen  
des Befehlens einzuladen
2. Befestigung an die Klaffen.

§ 5.

Mit Rücksicht auf die Annahme der neuen Gesetzgebung zum Kaufmann sind die  
für die Klaffen nach dem eingewandten Gesetzgebung des Kantons zu den Klaffen  
Befestigungspflichtig mit der gegenwärtigen Kantonsverwaltung

Kaufmannschaft  
des Prof. Reuter

sind

nach Haltgefehrten Kantonsverwaltung mit den Klaffen

in Befestigung der Kaufmannschaft, Vertrag vom 12. Juni 1862 u. f. 9. Januar 1863

ausgestellt

1. bei den Herren Professoren Reuter bei der gegenwärtigen Kantonsverwaltung die  
Kaufmannschaft mit dem Vertrag von 15000 Fr. abgekauft worden u. auch die Klaffen  
Policei D. 1805. mit dem Aufwand, 1868 in Kraft.
2. bei der zehnjährigen Leihungsverträge von 307 Fr. 50 Kp. mit 105 Kp. von der  
Befestigung u. mit 292 Fr. 50 von dem Kaufmannschaft zu bezahlen.
3. bei der Klaffen angestrichen, die gegen die Klaffen nach obigen Befestigung u.  
im Sinne der Befestigung vom 1. Juli 1862 sofort an die Kantonsverwaltung zu  
überweisen.
4. bei der Kaufmannschaftsgesetz u. der Klaffen der d. d. Folgebefestigung mit bezuglegen
5. Befestigung an dem Prof. Reuter u. den Klaffen